

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2007/2008
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

A u f g a b e n h e f t

Teil I : Einkommensteuer

(Teilaufgabe Nr. 1: 38,5 P.)

Teilaufgabe Nr. 2: 27,5 P.)

Teil II : Körperschaftsteuer (34,0 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: 06.12.2007

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **Begründen** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I - Einkommensteuer

Der nachfolgende Klausurteil Einkommensteuer besteht aus **zwei** unabhängig zu bearbeitenden Teilaufgaben.

A. Teilaufgabe Nr. 1 (38,5 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Mandanten Kalle und Milky Way für den Veranlagungszeitraum 2006.

Auf die Ermittlung von Sonderausgaben ist zu verzichten, soweit es um Vorsorgeaufwendungen geht.

II. Bearbeitungshinweise:

- Eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu ermitteln.
- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass ein möglichst geringes zu versteuerndes Einkommen entsteht.
- § 7g EStG ist nicht zu beachten.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten und zum Steuertarif sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.
- Eine Vergleichsrechnung hinsichtlich der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld ist nicht vorzunehmen. Es ist zu unterstellen, dass evt. Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.
- Auf eventuell vorliegende Steuerermäßigungen ist einzugehen. Ggf. sind diese auch zu berechnen.

III. Sachverhalt:

Die Mandanten Karl-Heinz (genannt Kalle) Way (abgekürzt KW, 45 Jahre) und seine Ehefrau Milky (MW, 40 Jahre) sind seit 15 Jahren verheiratet und wohnen in gemieteten Räumen in Düsseldorf. Der Vermieter erteilte im März 2007 die Nebenkostenabrechnung für 2006. Danach zahlten die Eheleute in 2006 neben der Miete noch 600 € für die Treppenhausreinigung/Gartenpflege und 200 € für die Aufzugswartung sowie 1.800 € für Energiekosten. Ferner ließen sie 2006 in ihrer Wohnung auf einigen Böden Fliesen legen. Die Kosten für Material betragen 5.000 € sowie für die Arbeitsleistung 2.900 €. Für sämtliche Kosten liegen ordnungsgemäße Rechnungen sowie Zahlungen auf das Konto des Erbringers der Leistung vor.

Sie leben dort gemeinsam mit ihren beiden leiblichen Kindern Annie (AW, 8 Jahre) und Sepp (SW, 4 Jahre).

Die Tochter Anni besuchte in 2006 die 3. Klasse einer Grundschule sowie nachmittags eine in 2006 Kosten i.H.v. 2.400 € (mtl. 200 €) verursachende Hausaufgabenbetreuung. Ferner erhält sie Nachhilfe (Kosten mtl. 50 €, insgesamt 600 € im Jahr). In beiden Fällen hatten die Eltern den Lehramtstudenten Bert Bräsig engagiert, dessen ordnungsgemäße Rechnungen durch Überweisung bezahlt wurden (Belege liegen vor).

Sepp besuchte in 2006 ganzjährig einen Kindergarten, für den die Eltern an die Stadt Düsseldorf mtl. 150 € per Überweisung entrichteten (Rechnungsbelege und Belege der Überweisungen liegen vor).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehefrau:

I. Zicken-KG

Hinweis zur Aufgabenstellung:

Hinsichtlich der KG sind nur die Einkünfte der Milky Way zu ermitteln. Es ist nicht erforderlich und wird auch nicht bewertet, den Gewinn der KG zu ermitteln.

Gemeinsam mit ihrer Jugendfreundin Bounty (Komplementärin) betreibt Milky (Kommanditistin; Kapitalkonto am 30.09.2006, nach Hinzurechnung des Gewinnanteils 2006 und Berücksichtigung von Privatentnahmen und Neueinlagen, zutreffend: ./ 20.000 €) in Düsseldorf, in dem Wohnhaus, in dem die Eheleute Way auch ihre Mietwohnung haben, das Nagelstudio „Zicken-KG“. Die beiden sind zu je 50% am Gewinn und Verlust beteiligt. Eine Kapitalverzinsung ist ausgeschlossen. Der Gewinn wird nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG ermittelt (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) und beträgt bis zum Ausscheiden der Milky Way am 30.9.2006 (vgl. Tz. 3) vorläufig 150.000 €. Milkys festgestellter verrechenbarer Verlust i.S.v. § 15a Abs. 2 EStG beträgt auf den 31.12.2005 ./ 20.000 €

Zur Ermittlung des endgültigen Gewinns (Hinweis: eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu berechnen) sind die nachfolgenden Geschäftsvorfälle zu beachten:

1. Der Steuerberater der KG erteilte im April 2006 seine Gebührenrechnung für 2005 (Auszug und vereinfachte Darstellung):

Buchführung, Jahresabschluss 2005	3.500 €
Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Erklärung 2005	900 €
Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte 2005	500 €

Die KG überwies die i. H. v. 4.900 € als Aufwand gebuchten Beträge im Mai 2006. In der Bilanz auf den 31.12.2005 war eine Rückstellung i. H. v. 4.400 € für die StB-Kosten (Jahresabschluss, betriebliche Steuererklärungen) gebildet worden, die in 2006 korrekt aufgelöst worden ist.

2. Milky nutzt einen ihr gehörenden Pkw (Nutzungsdauer 6 Jahre, Listenpreis: 20.000 €, AK 18.000 € im Januar 2004, lineare AfA 3.000 €, weitere Kosten mtl. 250 €) seit Anschaffung zu 60% für Zwecke der KG (Hausbesuche, Lehrgänge etc.). Der betriebliche Anteil von 60 % wurde durch einfache Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 3 Monaten ermittelt. Der gemeine Wert zum 30.9.2006 beträgt 10.000 €. Der Pkw wurde bisher steuerlich noch nicht berücksichtigt.
3. Milky veräußerte ihren KG-Anteil zum 30.9.2006 in nicht vorhersehbarer Art und Weise wegen dauernder Berufsunfähigkeit („Nagellackallergie“) für 50.000 € an Haris Pilton.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemanns:

II. Angestelltentätigkeit

Kalle Way ist seit Jahren leitender Angestellter einer Golfschlägerfirma, die ihren Europasitz in Düsseldorf, 3 Kilometer von seiner Wohnung entfernt, hat.

1. Sein Jahresgehalt beträgt 210.000 €
2. Der Arbeitgeber zahlt ihm zusätzlich einen mtl. Zuschuss von 100 € für den Kindergartenbesuch des Sepp sowie 150 € für die Hausaufgabenbetreuung der Anni.
3. Im Jahre 2006 verbrachte er 5 Tage und Nächte in New York. Sein Arbeitgeber verlangte seine Anwesenheit auf einer dortigen, dreitägigen Golfmesse. Die übrigen Tage verbrachte er privat und allein in New York. Die Flugkosten betragen 500 € sowie die Hotelkosten umgerechnet 150 € pro Nacht. Der Arbeitgeber trug sämtliche Kosten.
Auf Fragen im Zusammenhang mit Aufwendungen für Verpflegung ist nicht einzugehen.

Weitere Sachverhalte:

Im Kalenderjahr 2005 hat das Finanzamt für das Veranlagungsjahr 2001 Zinsen gem. § 233a AO in Höhe von 3.000 € an die Eheleute gezahlt (Erstattung 25.000 €, Zinszeitraum 01.04.2003 - 31.03.2005).

Im Kalenderjahr 2006 kommt es zu einer Einkommensteuernachzahlung für das Veranlagungsjahr 2001. Deshalb müssen die Eheleute Zinsen in Höhe von 1.800 € (Nachzahlung: 10.000 €, Zinszeitraum 01.04.2003 - 31.03.2006) an das Finanzamt zahlen.

**B. Teilaufgabe Nr. 2: Einkommensteuer / Gewerbesteuer
(27,5 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie alle Einkünfte, insbesondere die aus Gewerbebetrieb, des Mandanten Toni Luca (nicht der TL-GmbH) für das Jahr 2006.

Es ist in der Gewinnermittlung des Toni Luca eine Gewerbesteuerrückstellung für 2006 unter Verwendung der 5/6 Methode zu bilden. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen wurden bisher nicht geleistet.

(Annahme: Der GewSt-Hebesatz für 2006 soll 490 % betragen).

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der einschlägigen steuerlichen Vorschriften.

Allgemeine Ausführungen zur Gewerbesteuerpflicht des Mandanten werden **nicht** erwartet und auch nicht bewertet.

Bilanzen sind nicht aufzustellen.

Bearbeitungshinweise:

- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass möglichst geringe Einkünfte entstehen.
- Er ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten, zum Steuertarif sowie zu Steuerermäßigungen sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

II. Sachverhalt:

Toni Luca ist Gesellschafter der TL-GmbH, die in München eine Eisdiele betreibt. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Toni Luca erwarb mit Wirkung vom 31.12.2005 ein bebautes Grundstück zu AK (inkl. aller Nebenkosten) i.H.v. € 570.000 € (davon 150.000 € für den Grund und Boden und 420.000 € für das Gebäude, Bauantrag 1980). Der Einheitswert beträgt 100.000 €.

Das Objekt wurde ab 01.01.2006 an die TL-GmbH vermietet. Die vertraglich vereinbarte und auch gezahlte Miete beträgt 10.000 € monatlich. Angemessen wäre eine Miete i.H.v. 8.000 €.

Das Stammkapital der TL-GmbH beträgt 100.000 €. Die TL-GmbH hat seit ihrer Gründung im Jahre 2002 folgende Gesellschafter (mit den jeweils eingezahlten Einlagen):

Toni Luca	90 % (90.000 €)
Laura Luca (Mutter von Toni)	10 % (10.000 €)

Toni Luca finanzierte seine Stammeinlage mit einem Fälligkeitsdarlehen, für das er bis zum Jahre 2010 jährlich 5.000 € Zinsen zahlen muss.

Toni Luca ist seit Gründung auch Geschäftsführer der TL-GmbH. Für diese Tätigkeit erhält er ein angemessenes Bruttogehalt von monatlich 8.000 €.

Toni Luca zahlte monatlich ab 1.1.2006 3.000 € laufende Kosten für das Grundstück, davon allein 2.000 € an Schuldzinsen (Darlehenslaufzeit 15 Jahre).

Am 1.4.2006 beschließt die Gesellschafterversammlung der TL-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2005, die in 2006 zur folgenden Auszahlung kommt:

- Auszahlung Toni Luca 54.000 €
- Auszahlung Laura Luca 6.000 €

Am 31.3.2007 beschließt die Gesellschafterversammlung der TL-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2006, die in 2007 zur folgenden Auszahlung kommt:

- Auszahlung Toni Luca 180.000 €
- Auszahlung Laura Luca 20.000 €

Teil II- Körperschaftsteuer (34,0 Punkte)

A. Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie vorab kurz Stellung zur Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer und nach welchen Rechtsgrundlagen sich diese Bemessungsgrundlage bestimmt. Ermitteln Sie danach für den Veranlagungszeitraum 2006 das zu versteuernde Einkommen der Reifen Blitz GmbH. Soweit der vorläufige Jahresabschluss noch unvollständig ist oder Fehler enthält, sind diese ebenfalls darzustellen (ggf. in Form eines Buchungssatzes).
2. Ermitteln Sie die Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlag-Rückstellung (bzw. Erstattungsbeträge) zum 31.12.2006. Die Erstellung eines endgültigen Jahresabschlusses bzw. Bilanz ist nicht erforderlich.
3. Ermitteln Sie zum 31.12.2006 das verbleibende KSt-Guthaben und stellen Sie außerdem, soweit erforderlich, die gesonderten Feststellungen dar. Die damit evtl. im Zusammenhang stehenden bilanziellen Auswirkungen (sowohl in der Handels-, als auch in der Steuerbilanz) sind außer Betracht zu lassen.

Hinweise:

- Ihre Ausführungen sollen die maßgeblichen Fundstellen sowie die entsprechenden Hinweise der Richtlinien enthalten.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind.
- Auf mögliche Auswirkungen auf die Gewerbesteuer ist **nicht** einzugehen.
- Auf mögliche Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter ist ebenfalls **nicht** einzugehen!

B. Sachverhalt

Die Reifen Blitz GmbH betreibt seit Jahren einen Handel mit Neu- und Gebraucht-reifen sowie Alufelgen. Darüber hinaus bietet sie die Einlagerung von Reifen und ei-ne Service-Inspektion an. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Frankfurt. Gesell-schafter sind Anton Abel (75 v.H.) und seine Ehefrau Bettina Abel (25 v.H.).

Die vorläufige Schlussbilanz (Handelsbilanz) der Reifen Blitz GmbH zeigt zum 31.12.2006 folgendes Bild:

Aktiva	€	Passiva	€	€
Verschiedene Aktiva	721.608	Stammkapital		100.000
Beteiligung Donner GmbH	180.000	Gewinnrücklage		146.000
		Gewinnvortrag 01.01.06	36.000	
		Offene Ausschüttung	<u>./ 36.000</u>	0
		Jahresüberschuss		70.300
		Verschiedene Passiva		585.308
	<u>901.608</u>			<u>901.608</u>

Anmerkungen zum Sachverhalt:

1. Die Reifen Blitz GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 22. September 2006 eine offene Ausschüttung in Höhe von 36.000 € für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen und am 12. Oktober 2006 ausgezahlt (Minderung des Gewinnvortrages).
2. Anton Abel verkaufte der Reifen Blitz GmbH zwecks Erweiterung der betrieblichen Lagerfläche mit Wirkung zum 01.11.2006 ein unbebautes Grundstück. Der Kaufpreis beträgt 100.000 € (Buchung Grund u. Boden an Bank). Die Umsatzsteuer wurde nicht in Rechnung gestellt. Gehen Sie davon aus, dass die Nebenkosten zutreffend buchmäßig erfasst worden sind. Der Zugang ist in dem Bilanzposten „Verschiedene Aktiva“ enthalten. Obwohl der Verkehrswert = Teilwert im Zeitpunkt der Übertragung unbestritten 150.000 € betragen hat, sind hieraus keine Folgerungen gezogen worden.

3. Seit dem 02.01.1996 ist die Reifen Blitz GmbH mit 20 v.H. am Stammkapital der Donner GmbH (Sitz in Mannheim) beteiligt. Die Anschaffungskosten betragen einschließlich Nebenkosten umgerechnet 200.000 €. Die Donner GmbH verkauft Gebrauchtwagen. Bereits in 1998 musste der Buchwert im Wege einer zutreffenden Teilwertabschreibung um 20.000 € nach unten korrigiert werden.

Erst im Laufe des Jahres 2006 verbesserte sich die Lage der Donner GmbH derart, dass sich der Teilwert der Anteile zum 31.12.2006 wieder unstreitig auf 200.000 € belief.

Erstmals seit Jahren hat die Donner GmbH am 21. November 2006 beschlossen, für das Wirtschaftsjahr 2005 wieder eine Dividende von insgesamt 70.000 € auszuschütten. Die Auszahlung hatte sich jedoch verzögert und ist erst zum 06.01.2007 erfolgt. Die Reifen Blitz GmbH hat den ihr überwiesenen Anteil an der Dividende in Höhe von 14.000 € im Zeitpunkt der Zahlung – am 06.01.2007 - als Dividendenertrag erfasst.

Aus der Steuerbescheinigung der Donner GmbH für das Wirtschaftsjahr 2005 geht zutreffend folgendes hervor:

Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	10.000 €
Anrechenbare Kapitalertragsteuer	2.000 €
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapEST	110 €
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)	4.000 €

Weitere Angaben sind nicht enthalten.

4. Die Reifen Blitz GmbH ist im Besitz eines Bungalows mit Einliegerwohnung. Dieser wurde Anton Abel während des gesamten Wirtschaftsjahres für monatlich 1.000 € zur Verfügung gestellt. Bewohnt und genutzt wurde das Haus ausschließlich von Anton Abel und seiner Familie. Der angemessene Mietwert beträgt monatlich 1.500 €, die Belastung (AfA und sonstige Aufwendungen) für das gesamte Jahr 8.000 €

Die Reifen Blitz GmbH buchte neben der vereinnahmten Miete noch die Hausaufwendungen (AfA und sonstige Aufwendungen).

5. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2006 enthält ferner die folgenden Aufwendungen:

Konto Steuern vom Einkommen und Ertrag:

KSt-Vorauszahlungen und 40.000 €

Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag 2.200 €

Konto sonstige betriebliche Aufwendungen:

Geldbuße gegen die GmbH wegen einer Ordnungswidrigkeit 1.000 €

6. Gesonderte Feststellungen zum 31.12.2005:

KSt-Guthaben (§ 37 KStG) 8.120 €

Weitere Feststellungen sind zutreffend nicht erfolgt.

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2007/2008
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

A u f g a b e n h e f t

Teil I : Umsatzsteuer (53,0 P.)

Teil II : Abgabenordnung (25,0 P.)

**Teil III : Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (22,0 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 08.12.2007

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I – Umsatzsteuer

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten: Tz. 1 – Tz. 4

Marina Mercator (M) betreibt seit Jahren in Hamburg, Schillergasse 10 (Inland) ein Einzelhandelsgeschäft für Möbel (Tz. 1 – 3). Außerdem betätigt sich M ab dem 1. September 2007 als selbständige Versicherungsvertreterin im Namen und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft „Keine Bange AG“ (Tz 4).

Alle Beteiligten sind Unternehmer (keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG) und führen ihre Umsätze im Rahmen ihres Unternehmens im Leistungsaustausch aus. Dies ist daher von Ihnen bei der Steuerbarkeit nicht zu prüfen!

Alle Beteiligten versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich auf elektronischem Wege ab.

Anfang Dezember 2007 soll bei M eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durchgeführt werden, die sich auf die Voranmeldungszeiträume März 2007 – September 2007 erstrecken wird. Im Vorfeld der Prüfung bitte M um die umsatzsteuerrechtliche Würdigung der in den folgenden Textziffern geschilderten Vorgänge.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, **soweit sie eindeutig sind**, für
 - die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind),
 - für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ),
 - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA),
 - für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG).
2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) und ggf. BMF-Schreiben zu begründen.
3. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung.
4. Sofern bei mehreren Teilziffern (Tz) **jeweils** der gleiche Ort als Leistungsort bestimmt wird, ist **nur einmal** die Prüfung Inland/Ausland bei der Steuerbarkeit aufzuzeigen. Mehrfache Ausführungen hierzu werden nicht bepunktet.

Tz. 1: Strandkorb „Usedom“

a) Verkauf des Strandkorbs „Usedom“

Der Verkaufsschlager bei M ist der Strandkorb „Usedom“. Auch der Unternehmer Peter Pleite (P) mit Wohnort und Unternehmenssitz in Pinneberg (Inland) bestellte bei M einen solchen Strandkorb, um damit sein privates Ferienhaus am Genfer See (Schweiz) auszustatten. Der vereinbarte Kaufpreis betrug 1.428,00 € einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

M hatte jedoch nur noch ein Ausstellungsstück vorrätig, das aus Werbezwecken in den Verkaufsräumen der M verbleiben sollte. Daher bestellte M ihrerseits den Strandkorb bei der Strandkorb GmbH (S-GmbH) in Rostock zum Preis von 1.000,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Da P einen PKW mit Anhänger besitzt, vereinbarten M und P, dass P den Strandkorb bei der Strandkorb-GmbH in Rostock selbst abholt. Am 7. April 2007 holte P den Strandkorb bei der Strandkorb GmbH in Rostock ab und transportierte diesen mit eigenem Fahrzeug zu seinem privaten Ferienhaus am Genfer See. Die Zollformalitäten erledigte P bei Grenzübertritt in die Schweiz (Drittland).

Aufgaben zu a):

1) Bitte beurteilen Sie die Art des Geschäfts.

2) Die Ausgangsseiten (Leistung der S-GmbH und Leistung der M) sind jeweils zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
- Bemessungsgrundlage (auch, falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes.

b) Bezahlung des Strandkorbs „Usedom“ von P an M

M forderte mit Rechnung vom 10. Mai 2007 den Kaufpreis von 1.428,00 € „zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug“ bei P an. Eine Bezahlung innerhalb der Zahlungsfrist erfolgte nicht.

Ende Juli 2007 erfuhr M, dass gegen P am 06. Juni 2007 zulässigerweise das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Mit dem Zahlungseingang konnte M also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr rechnen. Gegen alle Erwartungen ging am 09. August 2007 allerdings noch eine Zahlung des P auf den Kaufpreis des Strandkorbs in Höhe von 300,00 € bei M ein.

Aufgabe zu b):

Bitte beurteilen Sie, ob und welche Konsequenzen sich aus der Beurteilung dieses zusätzlichen Sachverhalts zum Sachverhalt a) für die Bemessungsgrundlage ergeben und stellen Sie die Konsequenzen dar.

c) Bezahlung des Strandkorbs „Usedom“ von M an die S-GmbH

Ebenfalls am 09. August 2007 ging M über den Einkauf des Strandkorbs die allen Formerfordernissen entsprechende, ordnungsgemäße Rechnung der Strandkorb GmbH über 1.000,00 € zzgl. 190,00 € gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu. Diese Rechnung beglich M noch am selben Tage in voller Höhe.

Aufgabe zu c):

Bitte beurteilen Sie für M, auch unter Berücksichtigung des Sachverhaltes zu a):

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer

Tz. 2: Möbelmesse Mailand

- a)** Am 18. März 2007 lud M den italienischen Geschäftsfreund und Eventmanager Rosario(R) mit Wohnsitz und Geschäftsleitung in Rom (Italien = I) zum Essen bei Dino (D),Inhaber einer Pizzeria in der Hamburger Innenstadt, ein, um die Möbelpräsentation auf einem Messestand der M anlässlich der im April 2007 stattfindenden Möbelmesse in Mailand (Italien = I) zu besprechen.

Dino erteilte M nach Abschluss des Geschäftsessens unter Angabe seines Namens und der vollständigen Anschrift der Pizzeria eine Rechnung mit Datum vom 18.03.2007 über zwei Nudelgerichte, zwei Vorspeisenteller, eine Flasche Wein und einen Espresso. Der Rechnungsbetrag über insgesamt 120,00 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer enthält auch das von M an D persönlich gezahlte Trinkgeld in Höhe von 10,00 € und ist angemessen. M beglich die Rechnung in bar und machte darauf ordnungsgemäß die Angaben zur betrieblichen Veranlassung.

Aufgabe zu a):

1. Beurteilen Sie bitte die von D an M erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben).

2. Beurteilen Sie bitte für M bezüglich der Leistung des D:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe,
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben),
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer.

b) Während des Geschäftsessens vereinbarte R mit M, dass M zur Eröffnung der Möbelmesse in Mailand für R einen wissenschaftlichen Vortrag über ökologisches Wohnen in deutscher Sprache halten solle.

M hielt den Vortrag unter großem Beifall des Publikums am 10. April 2007 in Mailand und berechnete R hierfür mit Rechnung vom gleichen Tage ein Vortragshonorar in Höhe von 2.000,00 € zzgl. 380,00 € offen ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer.

Das angeforderte Honorar wurde von R unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug per Banküberweisung bezahlt.

Aufgabe zu b):

1. Beurteilen Sie bitte die von M an R erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein nicht steuerbarer oder steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- ggf. Steuersatz und ggf. Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes,
- sich ggf. aus der Rechnungserteilung ergebende umsatzsteuerliche Konsequenzen.

Besonderer Bearbeitungshinweis:

Auf eventuelle steuerliche Pflichten der M in Italien ist nicht einzugehen !

c) Damit auch die italienischen Messebesucher den Vortrag verstehen können, hatte M dem in Italien ansässigen R den Auftrag erteilt, ihren Vortrag simultan (also gleichzeitig während des Vortrags der M) in die italienische Sprache zu übersetzen (zu dolmetschen). So geschah es.

R berechnete M für die Simultanübersetzung am 10. April 2007 mit Rechnung vom 10.05.2007 ein Honorar in Höhe von 1.000 €. Die Rechnung ging am 11. Mai 2007 bei M ein.

Das angeforderte Honorar wurde von M unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug per Banküberweisung bezahlt.

Aufgabe zu c):

1. Beurteilen Sie bitte die von R an M erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
- Steuerschuldner,
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte),
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes.

2. Für M ist bezüglich der Leistung des R zu beurteilen:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe,
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben),
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer.

Tz. 3: Benzingutscheine an Arbeitnehmer

Anlässlich des 10-jährigen Firmenjubiläums hat M im Juni 2007 mit dem selbständigen Betreiber einer freien Tankstelle (BFT) in Hamburg Folgendes vereinbart:

M stellt ihren 10 Angestellten jeweils einen Gutschein über 50 Liter Dieseldieselkraftstoff zur Verwendung für private Zwecke (Betanken der privaten Pkw) aus. Diesen Gutschein können die Angestellten bei der BFT bei Bezug von 50 Liter Dieseldieselkraftstoff einlösen.

Die Angestellten haben noch im Juni 2007 ihre Gutscheine bei der BFT eingelöst (also ihre privaten Fahrzeuge mit jeweils 50 l Diesel betankt und nichts dafür bezahlt).

Am 28. Juni 2007 erstellt BFT folgende, den Formerfordernissen des § 14 UStG entsprechende Rechnung (auszugsweise dargestellt):

„Abgabe von insgesamt 500 Liter Dieseldieselkraftstoff an ihre Arbeitnehmer aufgrund der von Ihnen ausgestellten 10 Gutscheine:	
500 x 1,08 € =	540,00 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	<u>102,60 €</u>
Rechnungsbetrag insgesamt	642,60 €
Rechnungsdatum = Leistungsdatum	

M überwies den Rechnungsbetrag noch am selben Tage auf das Bankkonto des BFT.

Aufgaben:

- 1. Beurteilen Sie bitte, wer der Leistungsempfänger der von BFT erbrachten Leistung ist und wenden hierzu A 12 Abs. 12 UStR analog an.**

- 2. Für den von Ihnen unter Aufgabe 1 ermittelten Leistungsempfänger ist bezüglich der Leistung der BFT zu beurteilen:**
 - Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach unter Prüfung der Ausschlussgründe
 - Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben)
 - Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer

- 3. Bitte beurteilen Sie, ob und welche Konsequenzen sich für M aus der für die Anstellten kostenlosen Abgabe von Dieselkraftstoff ergeben und gehen dabei auf Folgendes ein:**
 - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich)
 - Steuerbefreiung/Steuerpflicht
 - Bemessungsgrundlage (auch falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
 - Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

Tz. 4: Papierverwendung für Versicherungsagentur

Wegen des von vielen Kunden der M geäußerten Wunsches, die bei M erworbenen wertvollen Möbel gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung zu versichern, erweiterte M ab dem 01. September 2007 den Bereich ihrer unternehmerischen Tätigkeit. M vermittelt seitdem im Namen und für Rechnung der in Dresden ansässigen Versicherungsgesellschaft „Keine Bange AG“ (als Leistungsempfänger für die von M erbrachten selbständigen Vermittlungsleistungen) nach § 4 Nr. 10 UStG steuerfreie Sachversicherungen für Möbel.

M hatte Anfang des Jahres 2007 eine Partie Papier erworben und zutreffend den Vorsteuerabzug in Höhe von EUR 3.000 vorgenommen. Anfang September 2007 verwendet M die Partie Papier jedoch im Rahmen einer Werbeaktion für ihre Versicherungsagentur.

Aufgaben:

- 1) Die Leistungen der M aus ihrer Tätigkeit als Versicherungsvertreterin sind zu beurteilen hinsichtlich:
 - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort und ggf. Inland/Ausland sind erforderlich),
 - Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
 - grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug für diese Umsätze.

- 2) Bitte beurteilen Sie anschließend, ob sich aus der Verwendung der Partie Papiers für die Versicherungsagentur eine Veränderung der Verhältnisse im Hinblick auf den ursprünglich zulässigen Vorsteuerabzug für die Partie Papier ergibt und ob ggf. eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist.

Eine Vorsteuerberichtigung ist bezüglich aller erforderlichen Angaben und auch rechnerisch vollständig aufzeigen.

Teil II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Die Eheleute Jörg und Ilse Blume haben entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung ihre Einkommensteuererklärung 2001 am 10. Dezember 2002 und ihre Einkommensteuererklärung 2002 am 10. Januar 2004 dem Finanzamt eingereicht. In beiden Jahren erzielten sie unverändert Mieteinnahmen von EUR 33.520.

Eine gegliederte Aufstellung der Mieteinnahmen fügten sie den jeweiligen Erklärungen wie folgt als Anlage bei:

	<u>ESt-Erklärung 2001</u>	<u>ESt-Erklärung 2002</u>
EG	18.250,00 €	18.250,00 €
1. OG	12.130,00 €	12.130,00 €
DG	<u>3.140,00 €</u>	<u>3.140,00 €</u>
	<u>35.520,00 €</u>	<u>30.520,00 €</u>

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 gaben sie die Mieteinnahmen demzufolge versehentlich mit 35.520,00 € und in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 versehentlich mit 30.250,00 € an.

Der Einkommensteuerbescheid 2001 wurde am 30. Juni 2003 und der Einkommensteuerbescheid 2002 am 30. März 2004 unter Berücksichtigung der jeweils erklärten Mieteinnahmen bekannt gegeben. Beide Einkommensteuerbe-

scheide sind nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen.

Der Einkommensteuerbescheid 2001 wurde auf Antrag der Eheleute Blume im Hinblick auf fehlende Unterhaltsleistungen gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 AO berichtigt. Dieser berichtigte Einkommensteuerbescheid 2001 wurde am 10. Januar 2006 bekannt gegeben und ist nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen. (Die Mieteinnahmen blieben unverändert)

Im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2005 im Januar 2007 überprüfte der Sachbearbeiter auch die Mieteinnahmen der Vorjahre, wobei ihm die fehlerhaften Mieterträge in den Jahren 2001 und 2002 auffielen.

Aufgabe

Bitte prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2001 und 2002 noch geändert werden können.

Sachverhalt 2

Bert Braun betreibt in Aachen eine Möbelgroßhandlung.

Sein Einkommensteuerbescheid 2004 wurde am 15. Oktober 2005 bekannt gegeben und ist nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen.

Im September 2007 wurde bei Bert Braun eine Außenprüfung gem. § 193 Abs. 1 AO für die Jahre 2004, 2005 und 2006 durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Außenprüfung änderte das Finanzamt u. a. den Einkommensteuerbescheid 2004 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Der Einkommensteuerbescheid wird am Mittwoch, dem 31. Oktober 2007 zur Post gegeben. Die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich von bisher 55.250,00 € um 4.125,00 € auf 59.375,00 €.

Am Mittwoch, dem 05. Dezember 2007 reicht Bert Braun folgendes Schreiben, das er versehentlich nicht unterschrieben hat, beim Finanzamt ein:

Bert Braun, Tischlergasse 17, 38715 Grossrathausen

"Sehr geehrte Damen und Herren,
bei der Erstellung meiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 im Juli 2005 habe ich völlig vergessen, die Unterhaltszahlungen für meine Zwillingssöhne Lars und Nils, die beide noch studierten, über keine eigenen Einkünfte/Bezüge verfügten und für die auch kein Anspruch auf Kindergeldzahlungen mehr bestand, steuerlich geltend zu machen. Die Unterhaltszahlungen werden nach Auskunft meines Steuerberaters zu einer Minderung der tariflichen Einkommensteuer in Höhe von 4.125,00 € führen.

Die notwendigen Belege füge ich in der Anlage bei und bitte um Berücksichtigung".

Wegen der sich aus dem Einkommensteuerbescheid vom 31.10.2007 ergebenden Nachzahlung in Höhe von EUR 4.125 bitte ich bis zur Entscheidung über mein Schreiben von weiteren Maßnahmen abzusehen."

Aufgabe

Bitte prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. ob der Einkommensteuerbescheid 2004 aufgrund des Schreibens von Bert Braun geändert werden kann,
2. wie das Finanzamt bezüglich der Nachzahlung von EUR 4.125,00 entscheiden wird.

Hinweis: Bitte beachten Sie den nachfolgend beigefügten Kalenderauszug.

Kalender·Juli·2004 / 2004							Kalender·August·2004 / 2004							Kalender·September·2004 / 2004						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1			1	2	3	4	5						1	2
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30
30	31																			

Kalender·Oktober·2004 / 2004							Kalender·November·2004 / 2004							Kalender·Dezember·2004 / 2004						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
										1	2	3	4						1	2
1	2	3	4	5	6	7	5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9
8	9	10	11	12	13	14	12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16
15	16	17	18	19	20	21	19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23
22	23	24	25	26	27	28	26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30
29	30	31												31						

Feiertage

Mi. 3.10.2004	Tag der deutschen Einheit
Di. 25.12.2004	1. Weihnachtstag
Mi. 26.12.2004	2. Weihnachtstag

Sachverhalt 3

Beata Schlau erstellt ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 im Januar 2007. Im Zuge der Erstellung stellt sie zu ihrem Entsetzen fest, dass das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid 2005 bei den von ihr erklärten Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit um 1.550,00 € zu ihren Ungunsten abgewichen ist. Die erforderliche Anhörung nach § 91 Abs. 1 AO vor Erlass des Einkommensteuerbescheides 2005 ist ebenso wie die nach § 121 Abs. 1 AO erforderliche Begründung im Einkommensteuerbescheid 2005 unterblieben.

Der Einkommensteuerbescheid 2005 wurde am 31. März 2006 bekanntgegeben und ist nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO ergangen.

Anlässlich eines persönlichen Gesprächs im Finanzamt am Mittwoch, dem 31. Januar 2007 teilt ihr der Sachbearbeiter mit, warum die geltend gemachten Fortbildungs- und Reisekosten nicht berücksichtigt worden sind. Die eingereichten Belege findet er noch in der Steuerakte von Beata Schlau.

Am 1. Februar 2007 legt Beata Schlau Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 unter Bezugnahme auf das mit dem Sachbearbeiter des Finanzamts geführte Gespräch ein.

Aufgabe

Bitte prüfen und begründen Sie, ob der Einspruch als fristgerecht eingelegt gilt.

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Sachverhalt

I. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Franz Ball (FB) ist am 15.06.2006 im Alter von 63 Jahren verstorben. FB hatte seinen Wohnsitz in Stuttgart. FB ist leiblicher Vater von Lukas Ball und Bastian Ball. Durch eigenhändig errichtetes und unterschriebenes Testament vom 12.01.2004 hat er folgende Regelungen getroffen:

Zu meinem Alleinerben berufe ich meinen Sohn Lukas Ball (geb. 21.03.1974), wohnhaft in Nürnberg.

Lukas Ball wird verpflichtet, meine Beteiligung an der Firma Fan-GmbH in Frankfurt auf meinen Sohn Bastian Ball (geb. 31.05.1988), wohnhaft in Stuttgart, zu übertragen.

Lukas Ball hat das Erbe angenommen.

II. Nachlass des FB

1. Anteile an der Firma Trikot-GmbH

FB war seit 1972 Alleingesellschafter der GmbH. Das voll eingezahlte Stammkapital der in Dortmund ansässigen GmbH beträgt 200.000 €. Der gemeine Wert der Anteile zum Todestag beträgt 400.000 €.

2. Anteile an der Firma Fan-GmbH

FB war seit 1984 mit 30.000 € am Stammkapital der GmbH von 100.000 € beteiligt. Mit notariell beurkundeten Vertrag vom 02.01.2006 hat er mit Wirkung vom gleichen Tage einen Anteil am Stammkapital von 10.000 € an seinen Mitgesellschafter veräußert. Der gemeine Wert der FB am Todestag zuzurechnenden Anteile beträgt 240.000 €.

3. Kapitalvermögen

Das Bankguthaben einschließlich Zinsen beträgt am Todestag 311.000 €.

III. Weiteres Vermögen

Zu Gunsten von Bastian Ball hatte der Erblasser eine Lebensversicherung bei der Provinzial Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Als Bezugsberechtigter in der Police ist ausdrücklich Bastian Ball benannt worden. Beginnend mit dem Tode von FB hat Bastian Ball Anspruch auf eine lebenslange Rente in Höhe von monatlich 1.500 €.

IV. Sonstige Angaben

1. Der Wert des Hausrats liegt unter dem gesetzlichen Freibetrag.
2. Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des FB betragen insgesamt 12.000 € und sind vom Alleinerben Lukas Ball getragen worden. Die Aufwendungen sind bei der Erbschaftsteuerveranlagung des Lukas Ball nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
3. Lukas Ball und Bastian Ball unterliegen als Inländer der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
4. Lukas Ball und Bastian Ball sind gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG jeweils der Steuerklasse I zuzuordnen.
5. Vorschenkungen an Lukas Ball und Bastian Ball innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
6. Weil er sich mit den zugewendeten Vermögenswerten ausreichend bedacht fühlt, hat Bastian Ball keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Auch sind keine weiteren pflichtteilsberechtigten Verwandten des FB vorhanden.
7. Die Erben haben anlässlich des Todes ihres Vaters keinen Anspruch auf steuerfreie Versorgungsbezüge.

B. Aufgabe

Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Ermittlung des Vermögensanfalls und des Wertes der Bereicherung – getrennt für Lukas Ball und Bastian Ball
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs – getrennt für Lukas Ball und Bastian Ball
3. Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer – getrennt für Lukas Ball und Bastian Ball

Bearbeitungshinweise

- Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
- Sofern Bastian Ball ein Wahlrecht bei der Besteuerung zusteht, ist in Zusammenhang mit der Lösung zu Tz 3 auf beide in Betracht kommenden Möglichkeiten einzugehen.
- Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2007/2008
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

A u f g a b e n h e f t

- | | |
|--|----------------|
| Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht | (76 P.) |
| Teil II : Jahresabschlussanalyse | (12 P.) |
| Teil III: Gesellschaftsrecht | (12 P.) |

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 7.12.2007

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!**

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

**TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht**

Bearbeitungshinweis:

Der Aufgabenteil I besteht aus zwei selbständigen Aufgaben, die unabhängig voneinander bearbeitet werden können.

1. Aufgabe (Schluckspecht KG)

Die Schluckspecht KG betreibt in München, Brauhausstraße, eine Brauerei. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen. Die KG hat ein Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht. Am Gewinn und Vermögen der KG sind beteiligt:

- Hans Schluck (Komplementär) mit 50 %
- Georg Specht (Kommanditist) mit 50 %

Die KG hat in der erstellten Handelsbilanz für 2006 einen Gewinn von 210.000 € ermittelt. Vorwegzurechnungen bei der Gewinnverteilung sind lt. Gesellschaftsvertrag bei den Gesellschaftern nicht vorgesehen.

Das Handelsbilanzergebnis kann grundsätzlich auch der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

Folgender Sachverhalt ist noch zu würdigen:

Mit Vertrag vom 20.06.2006 hat die KG vom Gesellschafter Hans Schluck ein unbebautes Grundstück gemietet, welches sich bereits seit 12 Jahren im Alleineigentum von Hans Schluck befindet.

Das Grundstück hat Hans Schluck seit Anschaffung in der Bilanz seines Einzelunternehmens (Getränkehandel) als gewillkürtes Betriebsvermögen mit den Anschaffungskosten i.H. von 100.000 € ausgewiesen.

Im Jahr 2001 wurde das Grundstück mit einer Umzäunung versehen. Die Kosten hierfür haben 10.000 € betragen. Umsatzsteuer war nicht gesondert ausgewiesen. Hans Schluck hat die Umzäunung **zutreffend als Außenanlage** mit Anschaffungskosten in Höhe von 10.000 € im Einzelunternehmen aktiviert und auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren (Beginn: 1.7.2001) linear abgeschrieben. Zum 31.12.2005 war die Umzäunung mit einem Buchwert von 5.500 € in der Bilanz des Einzelunternehmens enthalten.

Das Grundstück war bisher an ein anderes Unternehmen (ohne USt-Ausweis) vermietet. Soweit in diesem Zusammenhang bis zum 30.06.2006 Erträge und Aufwendungen angefallen sind, wurden diese im Einzelunternehmen des Hans Schluck erfasst.

Zwischen Hans Schluck und der KG wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Der Mietvertrag beginnt ab dem 01.07.2006 und ist von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten jederzeit kündbar.
- Die KG nutzt das unbebaute Grundstück als Lagerplatz für Leergut.
- Der Mietzins beträgt, beginnend ab dem 01.07.2006, monatlich 1.000 € zuzügl. 16 % USt
- Die mit dem Grundstück in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind von der KG zu tragen.

Der Verkehrswert des gesamten Grundstücks beträgt im Jahr 2006: 208.000 € (davon entfallen auf die Umzäunung 8.000 €)

Der Wert kann durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden.

Die Vereinbarungen zwischen der KG und Hans Schluck sind wie unter Fremden zustande gekommen.

Die Miete für das Grundstück wurde von der KG jeweils zum Monatsanfang auf ein privates Bankkonto von Hans Schluck überwiesen und bei der KG auf dem Konto „Mietaufwand“ und „Vorsteuer“ gebucht.

Die Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Grundstück wurden - wie vereinbart - von der KG getragen und wurden auf dem Konto „Grundstücksaufwendungen“ erfasst.

Hans Schluck möchte nunmehr die gesamten Mieteinnahmen bei den Einkünften aus Vermietung u. Verpachtung erfassen.

In der Buchhaltung des Einzelunternehmens wurde deshalb in 2006 das Grundstück (mit Umzäunung) zum 01.07.2006 ausgebucht mit der Buchung:

Privatentnahme	105.000 €		
Abschreibung	500 €	an	Grund und Boden 100.000 €
		an	Umzäunung (Außenanlage) 5.500 €

Im Zusammenhang mit der Grundstücksvermietung sind bei Hans Schluck noch Kosten i.H. von 400 € zuzügl. 64 € Umsatzsteuer angefallen. Es handelt sich dabei um Rechtsanwaltskosten für die Ausarbeitung des Mietvertrags mit der KG. Diese Kosten wurden von Hans Schluck im Jahr 2006 vom privaten Bankkonto bezahlt.

Für die Umsatzsteuer aus den Mieteinnahmen 2006 möchte Hans Schluck nur eine Jahreserklärung abgeben. Im Jahr 2006 wurden deshalb keinerlei Zahlungen an das Finanzamt geleistet. Für 2006 hat Hans Schluck noch keine Steuererklärungen abgegeben.

Aufgabe zu Aufgabe 1:

- Würdigen Sie den Sachverhalt in ertragsteuerlicher Hinsicht. Beschränken Sie sich dabei auf die Auswirkungen auf der Ebene der KG.

Auf die Auswirkungen im Einzelunternehmen Hans Schluck ist **nicht** einzugehen.

- Sollten Wirtschaftsgüter nur einzelnen Gesellschaftern zuzuordnen sein, ist dies in eigenen Sonderbilanzbereichen darzustellen. Die Bilanzansätze hierzu sind zu entwickeln. Die Erstellung einer Sonderbilanz ist nicht erforderlich.

Sollten sich für Sonderbilanzbereiche relevante Sachverhalte ergeben, ist dies mit Buchungssätzen darzustellen. Ebenso ist dazu die entsprechende Gewinnauswirkung anzugeben.

- Auf gewerbesteuerliche und grunderwerbsteuerliche Probleme ist **nicht** einzugehen.

2. Aufgabe (Einzelfirma Schneider)

Allgemeine Angaben:

Der Einzelunternehmer Kurt Schneider hat sein Unternehmen in Nürnberg, Fleischbrücke Nr. 8. Das Unternehmen des Kurt Schneider umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Damen- und Herrenbekleidung.

Schneider ermittelt seinen Gewinn aufgrund doppelter Buchführung. Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Schneider erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften.

Schneider legt diesen Jahresabschluss unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde.

Schneider versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 16 %.

Schneider erfüllt **nicht** die Voraussetzung nach **§ 7g EStG**.

Die von Ihnen erstellte **endgültige Bilanz des Jahres 2006** gilt als am **10. Juni 2007** erstellt.

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1-4 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen **des Handels- und Steuerrechts** sowie auf die Verwaltungsanweisungen (EStR/ESTH) und entwickeln Sie danach **die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2006**.

Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das **Wirtschaftsjahr 2006 (= Kalenderjahr)** der **steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich** gehalten werden soll.

Evtl. aufgedeckte stille Reserven sollen **nicht** auf andere Wirtschaftsgüter übertragen werden.

Schneider möchte möglichst eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.

Sollten allerdings die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies außerhalb der (Handels-) Bilanz darzustellen.

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

2. Geben Sie **für die ggf. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze** an.
3. Nennen Sie die jeweilige **Gewinnauswirkung für das Jahr 2006 (G+V-Methode)** mit den **einzelnen Beträgen** unter Hinweis auf die entsprechenden **Erfolgskonten**.

Hinweise:

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (**Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Bilanz**) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Firma bereits Abschlussbuchungen vorgenommen hat.
- Auf **gewerbsteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Bearbeitungshinweise:

*Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.
Der markierte Rand ist freizulassen.*

Sachverhalt 1:

Betriebsprüfung für die Jahre 2003-2005

Für die Jahre 2003 - 2005 führte das Finanzamt im September 2006 eine Betriebsprüfung durch.

Die Prüfungsfeststellungen wurden von Schneider sofort akzeptiert, daraufhin erging noch im November 2006 ein entsprechender Prüfungsbericht.

Prüfungsfeststellungen mit Gewinnauswirkung wurden nur für das Jahr 2005 getroffen. Es zeigen sich folgende Gewinnkorrekturen nach der Bilanzmethode:

	<u>2005</u>
	€
a) Teilfertige Erzeugnisse	+ 25.000
b) Verbindlichkeiten	./ 11.600
Vorsteuer hierzu	+ 1.600
c) Privatentnahmen	+ 5.800
Umsatzsteuer hierzu	./ 800

Erläuterungen lt. Betriebsprüfungsbericht hierzu:

zu a) Teilfertige Erzeugnisse

Bei den teilfertigen Erzeugnissen wurden die steuerlichen Herstellungskosten zu Grunde gelegt. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes um 25.000 €.

Hinweis:

Zum 31.12.2006 waren keine teilfertigen Erzeugnisse vorhanden. Der zum 01.01.2006 lt. eingereicherter Steuerbilanz angesetzte Bestand wurde in 2006 erfolgswirksam aufgelöst.

zu b) Verbindlichkeiten/Vorsteuer

Die im Jahr 2006 bezahlte Lieferantenrechnung (Fa. Zwickel) ist noch im Jahr 2005 zu erfassen, da die entsprechende Lieferung bereits im Jahr 2005 erfolgte. Die Rechnung war ebenfalls Ende 2005 schon vorhanden.

Bei Bezahlung im Jahr 2006 wurde gebucht:

Wareneinkauf	10.000 €		
Vorsteuer	1.600 €	an	Bankkonto
			11.600 €

Hinweis:

Die von der Fa. Zwickel bezogene Ware ist, soweit am Bilanzstichtag noch vorhanden, bei der Inventur zum 31.12.2005 und zum 31.12.2006 erfasst worden. Die Bewertung erfolgte mit zutreffenden Werten.

zu c) Privatentnahmen/Umsatzsteuer

Im Einvernehmen mit der Firma werden für Privatentnahmen im Jahr 2005 (Ehefrau, Töchter) 5.000 € netto angesetzt. Der Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer mit 16 %.

Die geänderten Steuerbescheide für das Jahr 2005 ergingen erst im Jahr 2007. Aus diesem Grund wurden für die vorgenannten Feststellungen in der Buchführung 2006 keine Konsequenzen gezogen.

Sachverhalt 2:

Veräußerung Prado GmbH

Schneider hat Anteile an der Prado GmbH im Jahr 1996 für 100.000 € erworben und seit dieser Zeit im Betriebsvermögen erfasst.

Von der Prado GmbH hat Schneider seit 2001 keine Gewinnausschüttung mehr erhalten, da die GmbH in den vergangenen Jahren ausschließlich Verluste erwirtschaftet hat.

Im Jahr 2005 wurde deshalb (zutreffend) eine Teilwertabschreibung in Höhe von 20.000 € vorgenommen. Der Bilanzansatz zum 31.12.2005/01.01.2006 betrug 80.000 €. Der Ansatz wurde von der Betriebsprüfung nicht beanstandet.

Die Prado GmbH ist Experteur für hochwertige Damenmoden und hat für Kurt Schneider seit Jahren den Absatz seiner Produkte nach Russland übernommen. Im letzten Jahr waren die Umsätze mit der Prado GmbH allerdings stark rückläufig. Dies liegt auch daran, dass Schneider mittlerweile in Moskau einen eigenen Vertriebspartner hat.

Mitte des Jahres 2006 machte die Fa. Imex AG an Kurt Schneider das Angebot, die Anteile der Prado GmbH zu einem Kaufpreis von 120.000 € zu übernehmen. Die Fa. Imex AG war bisher schon an der Prado GmbH beteiligt und will nunmehr die gesamten Anteile erwerben. Schneider war mit dem äußerst lukrativen Angebot sofort einverstanden.

Nachdem der Übertrag rechtswirksam erfolgte, wurde der Vorgang im September 2006 gebucht:

Bank	120.000 €	an	Privateinlage	120.000 €
------	-----------	----	---------------	-----------

Die anlässlich des Übertrags angefallenen Notarkosten, welche vereinbarungsgemäß Schneider zu tragen hatte, wurden bei Bezahlung im September 2006 gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.000 €			
Vorsteuer	160 €	an	Bank	1.160 €

Sachverhalt 3:

Am 1. Juli 2006 bestellte Schneider bei der schweizer Firma Zwingli in Zürich eine Maschine zum Festpreis von 100.000 sfr (Schweizer Franken). Die Maschine hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Kurs bei Bestellung: 100 sfr = 67 €

Hinsichtlich der Bezahlung der Maschine wurde im Kaufvertrag folgende Vereinbarung getroffen:

20 % des Kaufpreises sind einen Monat nach Bestellung der Maschine fällig.

80 % des Kaufpreises sind 3 Monate nach Lieferung fällig.

20 % des Kaufpreises wurden vereinbarungsgemäß am 1. August 2006 mittels Banküberweisung bezahlt. Kurs bei Bezahlung am 01.8.2006: 100 sfr = 66,50 €

Gebucht wurde:

Maschinen	13.300 €	an	Bank	13.300 €
-----------	----------	----	------	----------

Die Maschine wurde am 1. November 2006 geliefert und sofort in Betrieb genommen. Kurs am 01.11.2006: 100 sfr = 66,50 €

Die vereinbarte Zahlung von 80 % des Kaufpreises wurde am 01. Februar 2007 vorgenommen (Wechselkurs: 100 sfr = 66 sfr) und **im Jahr 2007** gebucht:

Maschinen	52.800 €	an	Bank	52.800 €
-----------	----------	----	------	----------

Kurs am Bilanzstichtag 31.12.2006: 100 sfr = 66 €

Da die Maschine zum 31.12.2006 nur teilweise bezahlt war, wurde im Jahr 2006 keine Abschreibung vorgenommen.

Außer den genannten Buchungen wurden bezüglich dieses Sachverhalts im Jahr 2006 keine weiteren Buchungen vorgenommen.

Zusatzaufgabe:

Ergäbe sich **für 2006** eine andere Lösung, wenn der Restkaufpreises (80 % von 100.000 sfr) vereinbarungsgemäß erst am 31.12.2008 fällig wäre?

Sachverhalt 4:

Vorräte

- a) Im Bilanzansatz „Vorräte“ zum 31.12.2006 sind u.a. Stoffe für die Herstellung von Damenblusen enthalten. Aus einem im Jahr 2005 abgewickelten Großauftrag stammt noch ein Restbestand von 300 laufenden Metern (Rollware). Diese Stoffe hatten im Jahr 2005 Anschaffungskosten von 12 € je laufenden Meter. Wegen der schlechten Verwertbarkeit des Restbestandes wurden die Stoffe zum 31.12.2005 (zutreffend) mit 5 € je lfd. Meter angesetzt.

Im bisherigen Ansatz zum 31.12.2006 wurde der Ansatz vom Vorjahr übernommen.

Noch Ende 2006 konnte mit einem Abnehmer ein Liefervertrag abgeschlossen werden, welcher die volle Verwertbarkeit dieser Stoffe sichert. Um den Auftrag abwickeln zu können, mussten von Schneider noch weitere Mengen von gleichartigen Stoffen bestellt werden. Der Preis der zum 31.12.2006 bestellten, aber noch nicht gelieferten Stoffe beträgt 15 € je lfd. Meter. Die bestellten Stoffe sind mit den auf Lager befindlichen Stoffen absolut gleichwertig.

Mit der Produktion der bestellten Damenblusen wird erst im Jahr 2007 begonnen.

- b) Im Bilanzansatz „Vorräte“ sind auch Herrensocken mit einem Wert von 35.000 € enthalten.

Der Bestand dieser Warengruppe wurde bereits am 15. November 2006 aufgenommen. Bei Ansatz mit Anschaffungskosten ergab sich ein Wert von 40.000 €. Die Wiederbeschaffungskosten betragen zu diesem Zeitpunkt 35.000 €. In der Folgezeit stieg der Marktpreis nie mehr über die Wiederbeschaffungskosten.

Zwischen dem 16. November und dem 31.12.2006 wurden bezüglich der Herrensocken in der Buchführung folgende Vorgänge erfasst:

Wareneinkauf zu Anschaffungskosten	5.000 €
Warenverkäufe zu Verkaufspreis (ohne USt)	9.500 €
Rücksendungen an Lieferanten zu Anschaffungskosten	300 €
Rücksendungen von Kunden zu Nettoverkaufspreisen	500 €

Schneider kalkuliert bei dieser Warengruppe mit einem durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz von 80 %.

TEIL II – Jahresabschlussanalyse

A. Sachverhalt:

Die Ton GmbH plant ein neues Investitionsobjekt mit einem Volumen 1.000 T€. Es werden verschiedene Finanzierungsalternativen geprüft. Vor den Kreditgesprächen ist ein externes Rating durch eine Ratingagentur vorgesehen. Die Geschäftsführung der Ton GmbH beauftragt Steuerberater M. Fein, das Ratingverfahren vorzubereiten.

Der Auftrag umfasst die Errechnung einiger betriebswirtschaftlicher Kennzahlen und die Erstellung einer Bewegungsbilanz.

Eine aus der Originalbilanz abgeleitete Strukturbilanz liegt bereits vor.

B. Aufgaben:

1. Ermitteln Sie bitte folgende betriebswirtschaftliche Kennzahlen (2 Dezimalstellen und kaufmännische Rundung):

- a) Verschuldungsgrad
- b) Anlagendeckungsgrad A
- c) Anlagenintensität
- d) Gesamtkapitalrentabilität (unter Berücksichtigung eines Jahresüberschusses von 510 T€ und als Aufwand erfasste Fremdkapitalzinsen von 440 T€)

Ausgangspunkt ist die Strukturbilanz zum 31.12.2006.

2. Erstellen Sie aus den Strukturbilanzen zum 31.12.2006 und 31.12.2005 eine Beständedifferenzenbilanz.

3. Anschließend ist aus der Beständedifferenzenbilanz eine Bewegungsbilanz aufzustellen.
4. Ausgehend von der Bewegungsbilanz legen Sie bitte kurz dar, wie der Abbau des mittel- und kurzfristigen Fremdkapitals finanziert sein könnte.

Strukturbilanz (Angaben in T €)	31.12.2006	31.12.2005
<u>A k t i v a</u>		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	19.400	18.000
II. Finanzanlagen	4.000	3.600
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	5.560	4.500
II. Forderungen	4.880	3.420
III. Wertpapiere	3.240	2.880
IV. Liquide Mittel	<u>2.520</u>	<u>3.600</u>
Bilanzsummen	<u>39.600</u>	<u>36.000</u>
<u>P a s s i v a</u>		
A. Eigenkapital		
B. Fremdkapital		
I. langfristig	8.640	6.480
II. mittelfristig	4.680	5.400
III. kurzfristig	<u>7.560</u>	<u>7.920</u>
Bilanzsummen	<u>39.600</u>	<u>36.000</u>

TEIL III – Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

Dieter Dorn (D) und Klaus Korn (K) wollen sich selbständig machen. Ihr Unternehmen soll im Bereich Bedachungen / Bauklempnerei / Fassadenverkleidungen tätig werden. Der Sitz der Gesellschaft soll sich in Köln befinden.

D und K haben sich auf Anraten eines sachkundigen Beraters entschlossen, ihr Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu führen, wobei D und K sowohl an der neu zu gründenden GmbH als auch an der neu zu gründenden KG im gleichen Verhältnis beteiligt sein sollen.

D und K beabsichtigen, eine reine Bargründung vorzunehmen. Für die beiden Gesellschafter D und K ist eine Kommanditeinlage in Höhe von jeweils 37.500 € vorgesehen.

Das Stammkapital der GmbH, die keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält, soll 25.000 € betragen. Geschäftsführer der GmbH sollen ausschließlich die beiden Gesellschafter D und K sein.

Gehen Sie bei Ihren Entscheidungen davon aus, dass die D & K GmbH & Co. KG erst dann mit ihrer geschäftlichen Betätigung beginnt, wenn diese zivilrechtlich entstanden ist.

B. Aufgaben:

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen unter Angabe der einschlägigen Vorschriften des HGB, des BGB bzw. des GmbHG:

1.
 - a) Wer tritt in vorliegendem Fall als Gesellschafter der GmbH & Co. KG auf?
 - b) Wie bezeichnet man die Erscheinungsform der GmbH & Co. KG bei den im Sachverhalt vorgegebenen Beteiligungsidentitäten?
2. Beschreiben Sie, in welcher Reihenfolge die Gründung der GmbH & Co. KG erfolgen muss. Nehmen Sie dabei insbesondere Stellung
 - zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen
 - zur jeweiligen Rechtsform
 - zum jeweiligen Gesellschaftsvertrag
 - zum frühest möglichen Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG und
 - zur jeweiligen Einlage
3. Wann ist die GmbH & Co. KG zivilrechtlich entstanden?
4. Welches zivilrechtliche Problem kann sich durch das Tätigwerden der Personen D und K sowohl auf Seiten der GmbH als auch der KG bei der Gründung und der späteren Tätigkeit der vorliegenden Gesellschaft ergeben? Wodurch kann ggfs. eine Abhilfe erfolgen?
5. Wer ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung der D & K GmbH & Co. KG berechtigt?
6. Wie sind die Haftungsverhältnisse bei der später entstandenen D & K GmbH & Co. KG geregelt? Auf Besonderheiten, wie z.B. das Insolvenzrecht und kapitaleretzende Gesellschafterdarlehen, ist hierbei nicht einzugehen.